

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e1016498-b80f-37b5-bfc9-a5b182d3b165>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung TROS Laserstrahlung Teil 3: Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung
Redaktionelle Abkürzung	TROS Laser Teil 3
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TROS Laser Teil 3 - Betriebsanweisung

(1) Zugangsregelungen und Anwendung persönlicher Schutzausrüstungen sind erforderlichenfalls in einer Betriebsanweisung zu regeln. Bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen muss die Betriebsanweisung aktualisiert werden.

(2) Eine Betriebsanweisung kann folgende Inhalte haben:

1. Anwendungsbereich,
2. Gefährdungen für den Menschen,
3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln,
4. Verhalten bei Störungen,
5. Verhalten bei Unfällen,
6. Abschluss der Arbeiten.

(3) Ein Muster für eine Betriebsanweisung ist im [Anhang 5 dieser TROS Laserstrahlung](#) zu finden.

